Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Dienstag und Freitag und kann nur mit der „Lokomotive“ zusammen bezogen werden; dieselbe kostet für das Vierteljahr bei der Post 2,70 M.

Inserate werden bis Montag und Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen.
Preis für die 4gespaltene Petitzeile 20 Pf.; für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 25 Pf.

Redakteur: Max Politt.
Druck und Verlag A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co. in Oels.

Nr. 7. Oels, den 24. Januar 1919. **57. Jahrgang.**

Amtlicher Teil.

Breslau, den 20. Januar 1919.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 28 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1353) werden nachstehend die für die am 26. d. M. stattfindende

Wahl

zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung

zugelassenen Wahlvorschläge zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Wahlvorschlag Conradt.

1. Schornsteinfegermeister Max **Conradt**, Breslau, Augustastraße 34,
2. Rektor Viktor **Lukassowitz**, Schweidnitz,
3. Rittergutsbesitzer Curt **von Kessel**, Oberglauche,
4. Pastor prim. Emil **Kraeusel**, Breslau, Hohenzollernstr. 90,
5. Geschäftsführer Bernhard **Honerpeick**, Breslau, Kaiserstr. 69,
6. Frau Else **Conrad**, geb. Herzog, Sacrau, Kreis Oels,
7. Gutsbesitzer Eduard **Kracker von Schwartzenfeldt**, Groß-Sürding,
8. Rektor Maximilian **Müller**, Breslau, Magazinstr. 2,
9. Landrat a. D. Alfred **von Goßler**, Schätz, Kreis Guhrau,
10. Justizrat Oscar **Hoffmann**, Brieg, Bezirk Breslau, Bahnhofstr. 47,
11. Generalsekretär Wilhelm **Kube**, Breslau, Palmstr. 22,
12. Erbscholtiseibesitzer Oscar **Vogel**, Kuschlau, Kreis Strehlen,
13. Stadtrat Wilhelm **Strecker**, Ohlau,
14. Kaufmann und Beigeordneter Oscar **Tietze**, Namslau,
15. Volksschullehrer Friedrich **Suchanek**, Altwasser, Kreis Waldenburg,
16. Rechtsanwalt Dr. Walter **Friedrich**, Breslau, Kaiser-Wilhelm-Straße 155,
17. Erbscholtiseibesitzer Wilhelm **Brandt**, Jakobsdorf, Kreis Namslau,
18. Kaufmann und Stadtverordneter Bruno **Kaiser**, Breslau, Gräbschenerstr. 69.

Wahlvorschlag Neukirch.

1. **Neukirch**, Emil, Stadtrat, Breslau, Holteistr. 40,
2. **Scholich**, Gustav, Stadtverordneter, Breslau, Bauschulstraße 10,
3. **Tholl**, Franz, Bezirksleiter, Waldenburg, Schillstr. 2,
4. **Philipp**, Felix, Gewerkschaftssekretär, Breslau, Piastenstraße 26,
5. **Seibold**, Paul, Geschäftsführer, Breslau, Neue Adalbertstraße 113,
6. **Müller**, Theodor, Parteisekretär, Breslau, Ohlau-Ufer 35,
7. **Lang**, Josef, Gewerkschaftssekretär, Langenbielau, Herrleinstraße 3,
8. **Lawatsch**, Bertha, Ehefrau, Breslau, Neudorfstr. 82,
9. **Daubenthaler**, Karl, Kassierer, Striegau, Bahnhofstr. 11,
10. **Weese**, Berthold, Genossenschaftssekretär, Breslau, Klosterstraße 127,
11. **Winter**, Emil, Buchhändler, Glatz, Böhmische Straße 14,
12. **Albrecht**, Otto, Oberbahnassistent, Breslau, Lohestr. 66,
13. **Auersbach**, Karl, Landwirt, Honig, Kreis Groß Wartenberg,
14. **Rösler**, Heinrich, Gewerkschaftsbeamter, Breslau, Morgenaustr. 7,
15. **Grützner**, August, Gewerkschaftssekretär, Breslau, Viertürmstr. 7,
16. **Senk**, Paul, Geschäftsführer, Breslau, Bohrauerstr. 97-99,
17. **Müller**, Karl, Zigarrenfabrikant, Strehlen, Steinweg 7-9,
18. **Horn**, Hermann, Dreher, Oels, Ohlauerstr. 6.

Wahlvorschlag Porsch.

1. Geh. Justizrat Dr. Felix **Porsch**, Breslau, Ohlau-Ufer 14,
2. Hauptlehrer und Landwirt Heinrich **Elsner**, Hausdorf, Kreis Neurode,
3. Amtsgerichtsrat Georg **Maitz**, Reichenbach u. E.,
4. Bauergutsbesitzer Josef **Küpper**, Peterwitz, Kreis Frankenstein,
5. Kuratus Hermann **Jänschke**, Glatz,
6. Bahnmeister Josef **Jaschulek**, Schmiedefeld,
7. Frau Geheimrat **Tina Koerner**, Breslau, Claassenstr. 15,
8. Schuhmacherobermeister **Aloys Scholz**, Striegau,
9. Präparandenanstaltsvorsteher Oskar **Kobel**, Patschkau,
10. Arbeitersekretär **Ernst Willinek**, Reichenbach u. E.,
11. Arbeitersekretär **Oswald Lange**, Breslau, Matthiasplatz 21,
12. Sanitätsrat Dr. **Felix Schmidt**, Canth,
13. Oberinspektor **Max Rother**, Waldenburg i. Schles.,
14. Bürovorsteher **Josef Milsch**, Wohlau,
15. Realschullehrer **Franz Schink**, Breslau, Opitzstr. 78,
16. Arbeitersekretär **Paul Hornig**, Breslau, Lessingstr. 23,
17. Oberrektor Otto **Schreiber**, Trebnitz i. Schles.,
18. Kaufmann **Johannes Rudolph**, Breslau, Vorwerkstraße 58-60.

Wahlvorschlag Grund.

1. **Grund**, Dr., Bernhard, Kaufmann und Stadtrat, Breslau, Arndtstr. 22-24,
2. **Kerber**, Gustav, Buchdruckereibesitzer, Striegau, Ring 44,
3. **Wolf**, Karl, Wilhelm, Kaufmann, Breslau, Moltkestr. 9,
4. **Kapuste**, Traugott, Rektor, Breslau, Sadowastr. 75,
5. **Rösner**, Fritz, Bauergutsbesitzer, Pawellau, Kreis Trebnitz i. Schles.,
6. **Ollendorff**, Paula, Frau, verw. Justizrat, Breslau, Zwingerplatz 2,
7. **Eckert**, Felix, Oberlehrer, Ohlau, Grottkauerstr. 15,
8. **Loewenthal**, Louis, Kaufmann und Fabrikbesitzer in Brieg, wohnhaft: Berlin-Grunewald, Hubertus-Allee 24b,
9. **Kanber**, Richard, Arbeitersekretär, Breslau, Westendstr. 68,
10. **Kohl**, Heinrich, Bankbeamter, Breslau, Paulstr. 19 III,
11. **Paul**, Oswald, Kassenführer, Breslau, Alsenstr. 12,
12. **Hessenberg**, Gerhard, Dr. phil., Prof., Geh. Reg.-Rat, Breslau, Günthenstr. 5,
13. **Oder**, Wilhelm, Stellenbesitzer, Rogau-Rosenau, Kreis Schweidnitz,
14. **Lerche**, Gustav, Eisenbahn-Rechn.-Revisor, Breslau, Hedwigstr. 91,
15. **Dostal**, Kurt, Kaufmann, Breslau, Gartenstr. 87 II,
16. **Stein**, Gertrud, Fräulein, Buchhalterin, Breslau, Hochstraße 14 I,
17. **Lachmann**, Gustav, Rechn.-Rat, Reg.-Sekretär, Breslau, Paulstr. 41,
18. **Mengel**, Heinrich, Schneidermeister, Breslau, Gartenstr. 46.

Wahlvorschlag Zietz.

1. Frau Louise **Zietz**, Berlin, Hasenheide 75,
2. Friedr. **Zimmermann**, Parteisekretär, Breslau, Nicolaistr. 6,
3. Frau Anna **Blaschke**, Heimarbeiterin, Breslau, Friedrichstraße 50,

4. Hermann Müller, Soldat, Breslau, Reuterstr. 41,
5. Albert Engemann, Werkmeister, Breslau, Herdainstr. 95,
6. Alfred Behrendt, Malermeister, Breslau, Alsenstr. 21,
7. Oskar Kreuzer, Amtsgerichtssekretär, Cosel bei Breslau,
8. Alfred Wallbracht, Schlosser, Breslau, Steinauerstr. 17,
9. Arthur Kiefer, Schriftsteller, Breslau, Graupenstr. 9,
10. Fritz Brockel, Friseur, Breslau, Ottostr. 20 I.

Die vorstehenden Wahlvorschläge können nicht mehr zurückgenommen werden.

Die Namen auf den einzelnen Stimmzetteln dürfen nur einem einzigen der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge entnommen sein.

Das Entnehmen von Namen aus verschiedenen Wahlvorschlägen hat die Ungültigkeit des Stimmzettels zur Folge. Die Hinzunahme von „Wilden", d. h. von Personen, die auf keinem der öffentlich bekanntgegebenen Wahlvorschläge benannt sind, ist zwar unschädlich, aber auch unwirksam. Sind auf einem Stimmzettel nur „Wilde" benannt, so ist er ungültig.

Innerhalb des Wahlvorschlages, für den sich der Wähler entscheidet, kann er jede mögliche Aenderung vornehmen, insbesondere also die Reihenfolge ändern, einzelne Namen streichen usw. Alle diese Aenderungen berühren nicht die Gültigkeit des Wahlzettels, sind aber auch ohne Einfluß auf das Wahlergebnis, da jeder Stimmzettel, der auch nur einen Namen aus einem Wahlvorschlage aufweist, als für den ganzen Wahlvorschlag abgegeben anzusehen ist.

Die Namen auf den Stimmzetteln können geschrieben oder gedruckt sein, müssen aber so deutlich und genau sein, daß die Zurechnung des Stimmzettels zu einem bestimmten Wahlvorschlag möglich ist.

Der Stimmzettel darf keine Verwahrung und keinen Vorbehalt gegenüber den Gewählten enthalten; andernfalls ist er ungültig.

Der Wahlkommissar.
Kern.
Die Beisitzer.
Carl Wilhelm Wolf. Irma Bellerode.
Vincenz Liepelt. Dr. Hermann Dzialas.
Der Schriftführer.
Letzel.

Breslau, den 22. Januar 1919.

Von der Aufstellung einer Statistik über die Ergebnisse der Wahlen zur verfassunggebenden preußischen Landesversammlung wird abgesehen. Insoweit greifen die für die Reichswahlen getroffenen Anordnungen für die preußischen Wahlen nicht Platz. Dagegen sind die hinsichtlich der schleunigsten Meldung des vorläufigen Wahlergebnisses seitens der Wahlvorsteher (Absch. B. 1 der Anleitung für die Wahlvorsteher) ergangenen Vorschriften auch für die preußischen Wahlen zu beachten. Die telegraphischen Meldungen der Wahlvorsteher müssen spätestens am 27. Januar bis nachmittag 1 Uhr abgesandt werden. Wegen der Bereitschaft der Telegraphenanstalten für die Annahme und Weiterbeförderung der Telegramme haben sich die Wahlvorsteher rechtzeitig mit den zuständigen Postämtern in Verbindung zu setzen. Die Wahlprotokolle pp. müssen mir spätestens am 29. Januar vorliegen.

Ich ersuche ergebenst, die Wahlvorsteher entsprechend anzuweisen und hierbei hervorzuheben, daß selbst dann, wenn die Wahlprotokolle schon am 27. Januar vormittag hier durch Boten usw. abgegeben werden, auf eine besondere Meldung des vorläufigen Ergebnisses nicht verzichtet werden kann. Diese Meldungen sind in besonderen Umschlägen hierher einzureichen, die die Aufschrift „Vorläufiges Wahlergebnis aus dem Stimmbezirk (Ort) , (Kreis) Nr. . . . tragen müssen. Den hiesigen Magistrat ersuche ich, die Wahlvorsteher mit entsprechend beschriebenen Umschlägen zu versehen und anzuweisen, diese Meldungen meinem Büro getrennt von dem übrigen Wahlmaterial abgeben zu lassen.

Die telegraphischen Meldungen der Wahlvorsteher über die Reichswahlen ließen in sehr vielen Fällen jede Bezeichnung des Stimmbezirks vermissen oder enthielten nur unvollständige Angaben. Ich ersuche, die Wahlvorsteher ganz besonders dringend darauf hinzuweisen, daß neben der Ortsbezeichnung der Kreis und die Nummer des Stimmbezirks angegeben sein muß, da sonst die Ermittelung des vorläufigen Ergebnisses und die Kontrolle darüber, daß alle Meldungen vorliegen, unmöglich ist.

Die Wahlvorsteher wollen sich in der Form der Telegramme streng an das untenstehende Musterbeispiel halten.

Ferner ersuche ich, den Wahlvorstehern nochmals in Erinnerung zu bringen, daß sie keine Sendungen an meine persönliche Adresse oder die meines Vertreters mit Namensnennung richten, da dies bei den Reichswahlen zu schweren Unzuträglichkeiten geführt hat. Die Anschrift lautet nur: Wahlkommissar Breslau-Regierung. Alle Sendungen sind gebührenpflichtig. Die Wahlvorsteher werden ersucht, vorbehaltlich späterer Anforderung und Erstattung aus der Staatskasse alle Postsendungen pp. ausreichend zu frankieren.

Muster für die telegraphische Meldung des vorläufigen Wahlergebnisses:

Wahlkommissar
Breslau-Regierung.
Stimmbezirk Ullersdorf, Kreis Striegau, Nr. 38.
Conradt 52, Neukirch 136, Porsch 60, Grund 15, Zietz 1.
Wahlvorsteher Müller.

Der Wahlkommissar für den 9. Wahlkreis Breslau
Regierung Lessingplatz

Berlin, den 9. Januar 1919.

Verordnung über Beschäftigung Schwerbeschädigter.
Vom 9. Januar 1919.

§ 1.

Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Büros und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je hundert insgesamt vorhandene Beamte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Bei der Feststellung der Zahl der Beschäftigten sind mehrere Betriebe, Büros und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusammenzufassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zahl hundert die Zahl fünfzig tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte (§§ 1 und 2) sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von ihr bezeichneten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mit tunlichster Beschleunigung nachweist.

§ 2.

Ueber das Maß des § 1 hinaus sollen etwa noch vorhandene Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung Schwerbeschädigter geeignet sind, mit Schwerbeschädigten besetzt werden, soweit sie nicht bereits von anderen Personen mit entsprechend beschränkter Erwerbsfähigkeit eingenommen werden.

Die Arbeitsnachweise sind verpflichtet, solche ihnen bekannte Arbeitsstellen den Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigtenfürsorge zu benennen.

§ 3.

Schwerbeschädigte im Sinne dieser Verordnung sind alle Personen, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) wegen einer Dienstbeschädigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente beziehen.

Ihnen stehen gleich:

a) Personen, die auf Grund des § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Dienstbeschädigung eine Pension beziehen, der eine Beeinträchtigung der Erwerbsunfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert zugrunde liegt,
b) die nicht unter a fallenden im Offizierpensionsgesetze vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 565) benannten Personen, welche infolge einer Dienstbeschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes eine Pension beziehen und außerdem gemäß Abs. 3 den Nachweis erbringen, daß ihre Erwerbsfähigkeit durch die Folgen der Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert beeinträchtigt ist,
c) Personen, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Vollrente oder auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901 (Reichs-Gesetzbl. S. 211) eine Pension beziehen, die einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit um 50 oder mehr vom Hundert entspricht.

Die im Abs. 2 Ziffer b bezeichneten Personen, welche Anspruch auf Beschäftigung nach dieser Verordnung erheben, haben sich unter Vorlegung eines amtsärztlichen Zeugnisses, aus dem die Art der Dienstbeschädigung, der dadurch hervorgerufene Zustand und sein Einfluß auf den Gebrauch der geistigen und körperlichen Kräfte hervorgehen muß, bei dem Versorgungsamte des für ihren Wohnsitz zuständigen General-

kommandos zu melden. Diese Stelle befindet nach freiem Ermessen darüber, ob die Erwerbsfähigkeit in dem nach Abs. 2 Ziffer b erforderlichen Maße beeinträchtigt ist und erteilt hierüber eine Bescheinigung.

§ 4.

Die Durchführung der Vorschriften über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (§§ 1, 2) ist im Benehmen mit den Hauptfürsorgeorganisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge in privaten Betrieben, Büros und Verwaltungen von den Demobilmachungskommissaren, in öffentlichen Betrieben, Büros und Verwaltungen einschließlich derjenigen der Gemeinden und Gemeindeverbände von den die allgemeine Dienstaufsicht ausübenden Behörden ständig zu überwachen. Die Ueberwachungsstellen sowie deren Organe sind in Ausübung der Ueberwachung befugt, jede ihnen erwünschte Auskunft einzuholen.

§ 5.

Schwerbeschädigte dürfen nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer vierzehntägigen Kündigungsfrist entlassen werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Die Kündigung ist der im § 1 Abs. 3 bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Diese Vorschriften gelten auch für Betriebe, Büros und Verwaltungen, die, ohne unter die §§ 1, 2 zu fallen oder über ihre aus dieser Verordnung sich ergebende Verpflichtung hinaus, Schwerbeschäftigte beschäftigen.

Das Recht zur sofortigen Entlassung oder zum sofortigen Austritt des Arbeitnehmers aus einem durch Gesetz anerkannten wichtigen Grunde bleibt unberührt.

§ 6.

Private Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus § 1 in schuldhafter Weise entziehen, können von dem im § 15 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1456) bezeichneten Schlichtungsausschusse für jeden einzelnen Fall mit einer Buße bis zu zehntausend Mark belegt werden. In den Schlichtungsausschuß ist ein unparteiischer Vorsitzender und als nicht ständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Schwerbeschädigter zu berufen, falls nicht ohnehin die Zusammensetzung des Ausschusses diesen Erfordernissen entspricht. Die vom Schlichtungsausschusse festgesetzte Buße kann von dem zuständigen Demobilmachungskommissar für vollstreckbar erklärt werden und wird dann wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Ihr Betrag ist an die Hauptfürsorgeorganisation zu zahlen und für Zwecke der Schwerbeschädigtenfürsorge zu verwenden.

§ 7.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung.

Koeth.

Oels, den 21. Januar 1919.

Vorstehende im Reichsgesetzblatt 1919 Nr. 6 veröffentlichte Verordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntnis mit der Aufforderung für alle landwirtschaftlichen Betriebe, soweit sie 50 oder mehr, und für sämtliche übrigen öffentlichen und privaten Betriebe, soweit sie 100 und mehr Personen beschäftigen, dem Kreisfürsorgeamt zu Oels unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte anzumelden.

Der Vorsitzende des Demobilmachungs-Ausschusses.

Oels, den 22. Januar 1919.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die vom 7. Januar d. J. ab aus dem Felde heimkehrenden Heeresangehörigen ohne Eintragung in die Wählerliste ihr Wahlrecht zur Preußischen Landesversammlung ausüben können.

Die Frage ist inzwischen durch die Verordnung vom 9. Januar d. J. (Kreisblatt Seite 21) entschieden worden.

Die weitere Zweifelsfrage, ob die in der Zeit vom 20. bis 26. Januar d. J. 20 Jahre alt werdenden, in der Wählerliste nicht eingetragenen Personen wahlberechtigt zur Preußischen Landesversammlung sind, hat das Ministerium des Innern verneinend entschieden.

Oels, den 21. Januar 1919.

Betrifft Landarbeiter.

Der Volksrat in Breslau schreibt mir:

„Wir teilen hierdurch ergebenst mit, daß beim Volksrat zu Breslau, Zentralrat für die Provinz Schlesien, eine Kommission für Landarbeiterfragen gebildet wird. Die Kommission wird in kürzester Zeit ihre Tätigkeit aufnehmen.

Es ist bereits in Aussicht genommen, Güter, welche infolge unzeitgemäßer Lohn- oder Wohnungsverhältnisse keine Leute erhalten und ihren Acker nicht bebauen können, zwangsweise bebauen zu lassen.

Auch werden voraussichtlich in den Kreisen Schiedsgerichte für alle die Landarbeiter betreffenden Fragen eingerichtet werden. Sie sollen aus dem Vorsitzenden des Arbeitsnachweises und einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer gebildet werden.

Ich gebe diese Mitteilung mit dem Bemerken bekannt, daß im hiesigen Kreise bereits eine aus ländlichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Kommission gebildet worden ist, die einen Normalarbeitsvertrag ausarbeiten soll.

Oels, den 22. Januar 1919.

Die Anordnung des stellv. Generalkommandos vom 30. 3. 17. (Kreisblatt S. 96) betr. Beschäftigung landwirtschaftlicher Arbeiter pp. in anderen Betrieben ist durch Aufhebung des Belagerungszustandes außer Kraft getreten.

Oels, den 21. Januar 1919.

Bestätigt: Die Wahl des Gutsbesitzers Otto Kalkbrenner zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Jenkwitz;
die Wahl des Bauergutsbesitzers Paul Zedler zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Ober Schnellen;
die Wahl des Stellenbesitzers Paul Krubenick zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Bohrau;
die Wahl des Gutsbesitzers Josef Scholz zum Gemeindevorsteher der Gemeinde Klein Zöllnig.

Oels, den 21. Januar 1919.

Betrifft Petroleum-Verkauf.

Auf Marken Nr. 5 (rosa und braune Farbe) darf im Monat Februar nur ½ Liter Petroleum verabfolgt werden.

Oels, den 21. Januar 1919.

Den Viehhändlern Paul und Karl Schauder in Zessel, Kreis Oels ist die Ausweiskarte wegen Geheimschlachtung einer Kälbe zum Zwecke des Schleichhandels entzogen worden.

Oels, den 21. Januar 1919.

Von der im § 25, 1 der Wehrordnung vorgeschriebenen Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungsstammrolle und der Inangriffnahme der sonstigen Vorbereitungen zum diesjährigen Ersatzgeschäft wird vorläufig abgesehen.

Der Zivilvorsitzende der Ersatz-Kommission
Landrat.

Oels, den 22. Januar 1919.

Betrifft Geschlechtskranke.

Die Landesversicherungsanstalt Schlesien hat in Breslau eine Beratungsstelle für Geschlechtskranke errichtet. Sie bezweckt eine kostenlose und streng verschwiegene Beratung von Personen, die an einer Geschlechtskrankheit (Syphilis, Tripper, weicher Schanker) leiden oder gelitten haben.

Eine ärztliche Behandlung der Kranken gelegentlich der Beratung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Beratungsstelle stellt nur die Behandlungsbedürftigkeit der die Beratungsstelle aufsuchenden Geschlechtskranken fest.

Die Beratungsstelle befindet sich im Verwaltungsgebäude der Landesversicherungsanstalt Schlesien zu Breslau, Kron-

pringenstraße 65. Die Sprechstunden der Beratungsstelle finden bis auf weiteres statt:

für Männer: Sonnabend nachmittag von 6—7 Uhr
für Frauen: Mittwoch nachmittag von 6—7 Uhr.

Oels, den 22. Januar 1919.

Betrifft Staatssteuer-Zu- und Abgänge.

Es herrscht vielfach noch Unklarheit über die Heranziehung der vom Heere entlassenen Steuerpflichtigen zu den Staatssteuern.

Es werden Fälle vorkommen, in denen Steuerpflichtige, die für 1918 nach ihrem Privateinkommen zur Steuer bereits veranlagt sind und deren Steuer in den Vorjahren infolge militärischer Einberufung als Nichtoffizier durch Abgangslisten in Abgang gestellt worden ist, nunmehr vom Heere entlassen worden sind. Soweit diese Pflichtigen für das Steuerjahr 1918 zu den Einkommensteuersätzen von 6 bis 52 Mk. veranlagt sind und dem Heere als Nichtoffiziere angehörten, ist die Staatseinkommensteuer bis zu dem Entlassungsmonat einschließlich in einer Abgangsliste in Abgang nachzuweisen. Ist also beispielsweise ein seit Beginn des Steuerjahres (1. April 1918) als Nichtoffizier im Heere stehender Landwirt für 1918 zu 36 + 1,80 Mk. Einkommensteuer veranlagt und ist seine Entlassung vom Heere am 5. 12. 1918 erfolgt, so ist die Einkommensteuer für April 1918 bis Dezember 1918 in Abgang zu stellen. Die Abgangsbegründung in Spalte 15 der Abgangsliste müßte dann wie folgt lauten:

„Seit Beginn des Steuerjahres als Nichtoffizier im Heere und am 5. 12. 1918 vom Militär entlassen."

Die Abgangslisten für Fälle der vorbezeichneten Art sind mir sofort einzureichen.

Für Steuerpflichtige, die zurzeit noch im Heere stehen und deren Entlassung bis März 1919 nicht erfolgen wird, sind Abgangslisten erst im März 1919 einzusenden. Es wird alsdann noch eine besondere Bekanntmachung ergehen.

Es wird auch vorkommen, daß Steuerpflichtige, insbesondere Angestellte, Arbeiter pp. vom Heere entlassen und zu steuerpflichtigem Einkommen gelangt sind, ohne daß eine Veranlagung für 1918 bisher erfolgt ist. In diesen Fällen ist das steuerpflichtige Jahreseinkommen durch Vermittelung der Arbeitgeber sofort festzustellen und alsdann ein Neuveranlagungsvorschlag nach hier einzureichen mit ungefähr folgender Begründung:

„Am 10. 12. 1918 vom Heere entlassen und am . . . . zu . . . . . Mk. steuerpflichtigem Einkommen gelangt. Kein Vermögen (bzw. Vermögen . . . . . Mk.)."

Es wird alsdann von hier aus die Neuveranlagung dieser Pflichtigen durchgeführt werden.

Gleichzeitig ersuche ich die Ortsbehörden, für die im Steuerjahr 1918 zur Staatssteuer veranlagten verstorbenen Steuerpflichtigen sofort Abgangslisten einzusenden, damit die Neu- bzw. anderweite Veranlagung der Erben eingeleitet werden kann. **Es ist gänzlich unstatthaft und ungesetzlich, die auf den verstorbenen Steuerpflichtigen veranlagten Steuern von den Erben weiter zu erheben.**

Etwaige schwebende Ueberweisungen infolge Wohnsitzwechsels sind zu beschleunigen bzw. die Listen nebst Belegen unverzüglich zur Festsetzung einzureichen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
Rojahn.

Aufruf!

An die Landbevölkerung!

Stunden der größten Not sind in unserem Vaterlande angebrochen. Die Aufrechterhaltung unserer inneren Wirtschaft ist auf das schwerste gefährdet. Mangel an Kohlen und Rohstoffen legen in großem Umfange lahm die Industrie
stoffen legen die Industrie in großem Umfange lahm. Ungezählte zurückkehrende Krieger sind arbeits- und erwerbslos. Es wird unmöglich sein, diesen allen und den vielen anderen erwerbslos gewordenen Arbeitern in Industrie und Handwerk Unterkunft, Nahrung und Arbeit zu geben. Hier muß und kann das Land helfen. **Landwirte, Ihr habt in aufopferndster Weise und unter Einsetzung Eurer ganzen Kraft bisher geholfen! Helft auch jetzt, die zurückkehrenden Krieger und alle anderen, die keine Arbeit finden, auf dem Lande zu beschäftigen.** Gebt ihnen Arbeit, Nahrung und Wohnung, auch dann, wenn Ihr Euch selbst im Raum beschränken müßt. **Baut Wege, melioriert Eure Felder und Wiesen, macht Waldarbeiten, kurz, schafft Arbeit!** Das ist jetzt eine hohe, sittliche Pflicht der Landwirtschaft.

Ohne Opfer wird und kann es dabei nicht abgehen. Ueber allem aber muß jetzt die Forderung der Erhaltung unserer landwirtschaftlichen Kraft und der inneren Ruhe und Sicherheit stehen. Steigert die Erzeugung, soweit es irgend möglich ist, nehmt Menschen auf, soviel als Ihr nur irgend unterbringen könnt und arbeitet somit am Wohle unseres Vaterlandes. Was vom Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung geschehen kann, um der Landwirtschaft zu helfen, wird geschehen.

Arbeiter!

Industrie und Handwerk, die Euch bisher beschäftigt haben, liegen danieder. Die Kohlen- und Transportnot zwingt sie zur Einstellung oder Einschränkung der Arbeit. Das Land aber braucht Arbeiter. In den landwirtschaftlichen Betrieben ist überall vieles nachzuholen. Nichts ist jetzt wichtiger als die Sicherung unserer Ernährung. Landverbesserungen, Wegebauten und viele andere Arbeiten ähnlicher Art harren der Ausführung. Bei der Bestellung und Ernte des kommenden Wirtschaftsjahres können viele Arbeiter lohnende Beschäftigung finden. Es gilt, den Boden bis zum letzten Fleckchen zu bebauen.

Das Land ruft Euch und braucht Euch!

In jedem größeren Verwaltungsbezirk sind landwirtschaftliche Arbeitsnachweise vorhanden. Wendet Euch an sie. Ihr werdet Arbeit finden und helft so am besten Eurem Vaterland.

Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung
(Demobilmachungsamt).
Koeth.

Der Landrat.

Rojahn.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß Warkenberg, den 21. Januar 1919.

Bekanntmachung

Vor etwa fünf Tagen sind in der Gemeinde Görnsdorf zwei Kalben im Alter von 1½—2 Jahren eingefangen worden.

Die Besitzer, die sich durch eine ortspolizeiliche Bescheinigung, daß ihnen tatsächlich Vieh entlaufen ist, ausweisen und das Vieh genau beschreiben können, können dasselbe beim Gemeindevorsteher Blum-Görnsdorf gegen Erstattung der Unkosten in Empfang nehmen.

Meldet sich bis zum 1. Februar 1919 der Empfangsberechtigte nicht, so werden die Kalben sodann verkauft und der Erlös wird bis auf weiteres von der Gemeinde Görnsdorf in Verwahrung behalten.

Der Landrat.

Breslau, den 16. Januar 1919.

Der Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kreisstraße von Dobrischau nach Jäntschdorf liegt vom 22. Januar ab vier Wochen bei dem Postamt in Sibyllenort (Kreis Oels) aus.

Oberpostdirektion.

Glatz, den 16. Januar 1919.

Warnung vor einem Mietsgeldschwindler,

der sich als Knecht Wilhelm Jung aus Frankenberg, Kreis Frankenstein ausgibt und auch entsprechende Papiere bei sich führt. Legt gewöhnlich Entlassungsschein des Gutsbesitzers Rotsmann in Frankenberg vor. Der Schwindler, der schon seit zwei Monaten fortgesetzt die Landwirte im Regierungsbezirk Breslau schädigt, ist der Strafgefangene Josef Gickel (Gickel), der steckbrieflich von der Staatsanwaltschaft Glatz gesucht wird. Nach Kleidung und Aussehen macht er den Eindruck eines Viehtreibers oder Fleischers. Seine Festnahme ist dringend erwünscht.

Der Erste Staatsanwalt.